

13. Änderungssatzung

Satzung über die Abfallentsorgung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim

Satzung über die Abfallentsorgung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim (Landkreis und Stadt Hildesheim) Abfallentsorgungssatzung, durch Beschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim (ZAH) vom 18.12.2024 wurde die Abfallentsorgungssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim vom 17.03.1997, zuletzt geändert durch die 12. Änderungssatzung am 18.12.2018 wie folgt neu gefasst.

Inhaltsübersicht

- § 1 Grundsatz und Geltungsbereich
- § 2 Mitwirkung der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden
- § 3 Abfallwirtschaftliche Aufgaben/Zielsetzungen
- § 4 Umfang der Abfallentsorgung
- § 5 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Abfalltrennung/Abfallverwertung
- § 7 Kompostierbare Abfälle
- § 8 Altpapier
- § 9 Altglas
- § 10 Rücknahmepflichtige Abfälle
- § 11 sonstige verwertbare Abfälle
- § 12 Bau- und Abbruchabfälle
- § 13 Sperrmüll
- § 14 Problemabfälle/Kleinmengen von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen (Sonderabfallkleinmengen)
- § 15 Altholz
- § 16 Elektro- und Elektroaltgeräte
- § 17 sonstiger Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall
- § 18 Zugelassene Abfallbehälter
- § 19 Anzahl und Größe der Abfallbehälter
- § 20 Durchführung der Abfuhr
- § 21 Abholplätze der Abfallbehälter
- § 22 Benutzung der Abfallbehälter
- § 23 Anlieferung bei den Abfallentsorgungsanlagen
- § 24 Modellversuche
- § 25 Anzeige- und Auskunftspflicht
- § 26 Unterbrechung der Abfallentsorgung
- § 27 Eigentumsübergang
- § 28 Gebühren
- § 29 Bekanntmachungen
- § 30 Ordnungswidrigkeiten

§ 1

Grundsatz und Geltungsbereich

- (1) Der Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim (nachstehend Zweckverband) ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) für Stadt und Landkreis Hildesheim. Er führt die Abfallberatung und Abfallentsorgung in seinem Gebiet (Landkreis- und Stadt Hildesheim) auf der Grundlage des KrWG und des Niedersächsischen Abfallgesetz (NAbfG) nach Maßgabe dieser Satzung als öffentliche Einrichtung durch.
- (2) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.
- (3) Die öffentliche Einrichtung sowie Einrichtungen beauftragter Dritter bestehen aus folgenden wesentlichen Teilen:
 - Entsorgungszentrum Heinde
 - Schadstoffsammelhalle
 - Abfallumschlaghalle
 - Wertstoffhöfen
 - Abfallverbrennungsanlage
 - Recycling Zentrum
 - Sickerwasserkläranlage
 - Bauschutt- und Bodendeponien
 - Kompostwerk
 - Fuhrpark
 - sowie allen zur Erfüllung der in Abs.1 beschriebenen Aufgaben notwendigen Sachen und Personen beim Zweckverband und dessen beauftragten Dritten.

§ 2

Mitwirkung der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

Die Städte, Gemeinden und Samtgemeinden des Landkreises Hildesheim sowie die Stadt Hildesheim unterstützen den Zweckverband bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung.

§ 3

Abfallwirtschaftliche Aufgaben / Zielsetzung

- (1) Die abfallwirtschaftlichen Aufgaben des Zweckverbandes umfassen Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen, das Gewinnen von Stoffen und Energie (Abfallverwertung) sowie die Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und zur Beseitigung überlassener Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen (Abfallbeseitigung). Zu den Aufgaben des Zweckverbandes gehören im Einzelnen Maßnahmen des Bereitstellens, Überlassens, das Sammeln, Einsammeln durch Hol- und Bringsysteme, Befördern, Lagern, Ablagern und Behandeln von Abfällen sowie die Information und Beratung der Bürger.
- (2) Für gefährliche Abfälle in kleinen Mengen (Problemabfälle) aus privaten Haushaltungen, gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder aus öffentlichen Einrichtungen, die in besonderem Maße gesundheits-, luft- oder wassergefährdend, explosiv oder entzündlich sind oder Erreger übertragbarer Krankheiten enthalten oder hervorbringen können, bietet der Zweckverband getrennte Erfassungs- und Entsorgungswege an.

- (3) Der Abfallwirtschaft im Satzungsgebiet liegt damit folgende Zielsetzung in der angeführten Reihenfolge zugrunde:
- a) Vermeidung von Abfällen
 - b) Vorbereitung zur Wiederverwendung von Abfällen
 - c) Recycling von Abfällen
 - d) Sonstige Verwertung von Abfällen, insbesondere energetische Verwertung
 - e) Beseitigung von Abfällen
- (4) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen.

§ 4

Umfang der Abfallentsorgung

- (1) Die Abfallentsorgung umfasst: die Abfallverwertung und die Abfallbeseitigung im Sinne des KrWG sowie das Einsammeln, das Befördern, die Lagerung, die Ablagerung und alle sonst erforderlichen Maßnahmen. Der Zweckverband entsorgt auch Sonderabfallkleinmengen (siehe § 14) bis 2.000 kg pro Jahr und Erzeuger.
- Der Zweckverband entsorgt die angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen. Er entsorgt auch die angefallenen und überlassenen Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit sie im Abfallkatalog (Anlage 1) zu dieser Satzung versehen sind. Abfälle mit der Kennung „c“ werden jedoch nur entsorgt, wenn im Einzelfall die zuständige Behörde zustimmt.
- Entsorgt werden zudem die verbotswidrig lagernden Abfälle im Sinne des NAbfG und die Kraftfahrzeuge und Anhänger ohne gültige Kennzeichen im Sinne des KrWG.
- Der Zweckverband kann u.a. aus betrieblichen und technischen Gründen als Voraussetzung für die Entsorgung der Abfälle Auflagen und Bedingungen festlegen. Er kann die Annahme der Abfälle verweigern, solange diese nicht eingehalten werden.
- (2) Von der Entsorgung ausgeschlossen sind außerdem Abfälle, für die aufgrund einer nach KrWG erlassenen Verordnung eine Rückgabepflicht an ein Rücknahmesystem besteht und der Zweckverband hiernach auch nicht zur Annahme verpflichtet ist. Alles Weitere regelt § 10 rücknahmepflichtige Abfälle dieser Satzung.
- (3) Vom Einsammeln und Befördern sind ausgeschlossen bei der Abfallsammlung (von Haus zu Haus):
- a) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten insbesondere aus Gewerbe- oder Industriebetrieben, Handelsgeschäften und landwirtschaftlichen Betrieben, die wegen ihrer Art nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können (KrWG)
 - b) Abfälle, die wegen ihrer Größe, ihrer Menge oder ihres Gewichtes nicht über die Abfallentsorgung einschließlich Sperrmüllabfuhr befördert werden können
 - c) Bau- und Abbruchabfälle (§ 12)
 - d) Asche und Schlacke und sonstige Abfälle in heißem Zustand
 - e) Flüssige Abfälle und Schlämme
 - f) Überfüllte Abfallbehälter, bei denen der Deckel wegen der Überfüllung nicht geschlossen werden kann
 - g) Bioabfallsäcke mit mehr als 15 kg- und Restabfallsäcke mit einem Gewicht über 20 kg
 - h) Altreifen
 - i) Abfallbehälter die nicht korrekt befüllt sind
 - k) Problemabfälle/Sonderabfallkleinmengen (§ 14)
 - l) Abfälle, die in der Anlage 1 nicht genannt sind
- (4) Darüber hinaus kann der Zweckverband im Einzelfall solche Abfälle von der Entsorgung ausschließen, die er nach ihrer Art oder Menge nicht mit den in den Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgen kann.
- (5) Soweit Abfälle ganz oder teilweise von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind, ist der Besitzer dieser Abfälle zur Entsorgung verpflichtet.

- (6) Wird festgestellt, dass die unter § 4 Satz 2 bis 5 genannten Abfälle in zugelassenen Abfallbehältern zur Abfuhr bereitgestellt werden, werden diese Behälter nicht entleert. Der Zweckverband erteilt Auskunft über vorhandene Entsorgungsmöglichkeiten. Wird festgestellt, dass ein Abfallbehälter, mit diesen Abfällen bereitgestellt war, in einem Abfallsammelfahrzeug entleert wurde, so haftet der Abfallerzeuger oder -besitzer unbeschadet der Haftung Dritter für alle Folgen, die sich aus der Nichtbeachtung der Ausschlussvorschrift ergeben.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Eigentümer bewohnter oder bebauter Grundstücke sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Der Anschlusszwang gilt im Sinne der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) auch für die Erzeuger und Besitzer gewerblicher Siedlungsabfälle, die nicht verwertet werden können.
- (2) Die Anschlusspflichtigen und andere Abfallbesitzer privater Haushaltungen, insbesondere Mieter und Pächter, sind verpflichtet, den Zweckverband die auf dem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle zur Verwertung und zur Beseitigung nach Maßgabe der §§ 4 bis 17 zu überlassen (Benutzungszwang), soweit die Überlassungspflicht gemäß KrWG nicht entfällt. Für die Erzeuger und Besitzer gewerblicher Siedlungsabfälle gilt die Überlassungspflicht/der Benutzungszwang lediglich für Abfälle, die nicht verwertet werden können. Gemäß den Vorgaben der Gewerbeabfallverordnung ist mindestens ein Abfallbehälter zu nutzen.
- (3) Auf schriftliche Anzeige ist der Anschlusspflichtige oder der Abfallbesitzer vom Benutzungszwang befreit, wenn:
- bei privaten Haushaltungen nachgewiesen wird, dass der Anzeigende in der Lage ist, den Abfall in eigenen Anlagen auf dem angeschlossenen oder einem in seinem Besitz befindlichen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten.
 - bei Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen nachgewiesen wird, dass die Beseitigung in eigenen Anlagen erfolgt und überwiegend öffentliche Interessen eine Überlassung dieser Abfälle nicht erfordern. Die Anzeige muss vom Zweckverband schriftlich bestätigt werden.
- (4) Grundstücke im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Dazu zählen auch öffentliche Verkehrsflächen, auf denen zeitweise Veranstaltungen stattfinden (z. B. Wochenmärkte, Stadtfeste, Jahrmärkte) und Campingplätze.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht nach § 4 Absatz 3 ausgeschlossene Abfälle und für Abfälle, deren Beseitigung außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen der Landesregierung zugelassen ist.

§ 6

Abfalltrennung / Abfallverwertung

- (1) Der Zweckverband führt mit dem Ziel der Abfallverwertung und Schadstoffminimierung eine getrennte Entsorgung durch.
- (2) Jeder Benutzungspflichtige hat die nachstehend genannten Abfälle getrennt voneinander bereitzuhalten und nach Maßgabe dieser Satzung zu überlassen.
1. Kompostierbare Abfälle
 2. Altpapier
 3. Altglas
 4. Rücknahmepflichtige Abfälle
 5. sonstige verwertbare Abfälle
 6. Bau- und Abbruchabfälle
 7. Sperrmüll
 8. Problemabfälle aus Haushaltungen
 9. Elektro-/Elektronikgeräte und Batterien
 10. Altholz
 11. Sonstiger Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall (Restabfall)

§ 7

Kompostierbare Abfälle

- (1) Kompostierbare Abfälle sind bewegliche Sachen nativorganischen Ursprungs, deren sich der Besitzer entledigen will oder muss, wie Grünabfälle und organische Küchenabfälle aus privaten Haushaltungen.
 - a) Grünabfälle sind pflanzliche Abfälle wie Baum-, Strauch- und Rasenschnitt, Laub, Pflanzenreste und Weihnachtsbäume ohne Baumschmuck.
 - b) Organische Küchenabfälle sind u. a. Obstschalen, Speise-, Fleisch- und Gemüsereste, Eierschalen, Kaffee- und Teesatz einschließlich Filtertüten und benutztes Küchenpapier.
- (2) Kompostierbare Abfälle sind – soweit sie nicht selbst kompostiert werden – in den Gebieten, in denen Bioabfallbehälter eingeführt sind, in dem dafür zugelassenen Abfallbehälter (Bioabfallbehälter) bereitzustellen.
- (3) Wer glaubhaft macht, dass er alle kompostierbaren Abfälle auf dem Grundstück der Restabfalltonne kompostiert, kann von der Verpflichtung zur Übergabe kompostierbarer Abfälle an die öffentliche Abfallentsorgung befreit werden. Dieser Antrag ist schriftlich vom Grundstückseigentümer zu stellen.
- (4) Wird der Bioabfallbehälter mit anderen als kompostierbaren Abfällen befüllt, so wird eine getrennte Entsorgung nicht durchgeführt. In diesem Fall wird der Behälter als Restabfallbehälter entsorgt. Der Mehraufwand wird berechnet.

§ 8

Altpapier

- (1) Altpapier sind Zeitungen, Zeitschriften, Pappe und andere aus Papier bestehende bewegliche Sachen, deren sich die Besitzerin oder der Besitzer entledigt, entledigen will oder muss. Kein Altpapier i.S. des Satzes 1 sind Tütenverpackungen für Milch, Kakao, Säfte usw., Kohle- und Blaupapier, Durchschreibesätze, Papier mit Kunststoff- oder Metallbeschichtung, Hygienepapier, verschmutzte oder nasse Papierabfälle.
 - (2) Verwertbares Altpapier darf nicht in Restabfallbehälter eingefüllt werden. Es ist getrennt zu erfassen und zu überlassen. Es darf nicht mit Materialien vermischt werden, die eine Verwertung erschweren oder unmöglich machen.
 - (3) Verwertbares Altpapier aus privaten Haushaltungen sowie aus anderen an die Restabfallabfuhr angeschlossenen Herkunftsbereichen, wird vom Zweckverband an den vom Zweckverband bekannt gegebenen Abfuhrterminen abgeholt. Zur Einsammlung ist das Altpapier am Tage der Abholung um 06.30 Uhr in den dafür vorgesehenen Umleerbehältern in kürzester Entfernung zum Fahrbahnrand, am nächstmöglichen Halteplatz des Sammelfahrzeuges oder an den festgelegten Sammelpunkten bereit zu stellen. Öffentliche Flächen dürfen dafür nur am Abholtag und nur so benutzt werden, dass hierdurch keine Gefahrenquellen geschaffen werden oder der Verkehr behindert wird.
- Altpapier, das nach der Einsammlung durch den Zweckverband wegen der unzulässigen Vermischung mit anderen Abfällen bzw. Wertstoffen oder wegen verspäteter Bereitstellung zurückbleibt, hat die Abfallbesitzerin bzw. der Abfallbesitzer spätestens zum Ende des Abholtages vom öffentlichen Bereitstellungsplatz zurückzuholen. Soweit der Zweckverband Umleerbehälter für die Altpapiersammlung zur Verfügung gestellt hat, sind diese hierfür zu benutzen. Bei Bedarf werden Sammelpunkte vom Zweckverband festgelegt.
- (4) Altpapier aus privaten Haushaltungen kann auch bei den Wertstoffhöfen und dem Entsorgungszentrum sowie in die Umleerbehälter für Altpapier entsorgt werden. Ablagerung von Altpapier oder anderen Abfällen neben dem Altpapierbehälter ist verboten.

§ 9**Altglas**

(1) Altglas i.S. dieser Satzung ist Hohlglas (z.B. Flaschen und Gläser), dessen sich die Besitzerin oder der Besitzer entledigt, entledigen will oder muss.

(2) Hohlglas darf nicht in Restabfallbehälter gegeben werden. Es ist nach Farben getrennt und möglichst geräuscharm in die dafür vorgesehenen Altglasbehälter einzugeben; die am Altglasbehälter ersichtlichen Benutzungszeiten sind zu beachten.

(3) Andere Abfälle aus Glas dürfen in die Altglasbehälter nicht eingegeben werden. Die Ablagerung von Altglas oder sonstigen Abfällen neben dem Altglasbehälter ist verboten. Der Zweckverband bestimmt bei Bedarf weitere Altglas Sammelplätze.

§ 10**Rücknahmepflichtige Abfälle**

(1) Rücknahmepflichtige Abfälle sind Abfälle, die in einer nach KrWG erlassenen Verordnung bestimmt sind und für die dem Hersteller oder dem Vertrieber eine Rücknahmepflicht auferlegt ist. Die nach der Verordnung zur Rückgabe Verpflichteten haben die Abfälle dem Rücknahmesystem zu überlassen, soweit und solange die dafür erforderlichen Rücknahmeeinrichtungen zur Verfügung stehen.

Der Zweckverband übernimmt von den zur Rückgabe Verpflichteten diese Abfälle nur, wenn er nach der Verordnung dazu verpflichtet oder von dem Rücknahmesystem damit beauftragt ist.

(2) Verpackungen im Sinne des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz - VerpackG) in der derzeit gültigen Fassung sind Verkaufsverpackungen (Serviceverpackungen, Versandverpackungen), Umverpackungen und Transportverpackungen. Verkaufsverpackungen aus Papier, Pappe und Karton sowie Glas sind zu überlassen. Verkaufsverpackungen aus Metall, Kunststoff und Kartonverbunden sind am Abfuhrtag bis um 06.30 Uhr in den dafür vorgesehenen und den dafür überlassenen „Gelben“ Umleerbehältern bereit zu stellen. Die Bereitstellung der Umleerbehälter soll in kürzester Entfernung zum Fahrbahnrand erfolgen. Hierdurch dürfen keine Gefahrenquellen geschaffen oder der Verkehr behindert werden.

Andere Abfälle dürfen in die „Gelben“ Umleerbehälter nicht eingefüllt werden. Gelbe Umleerbehälter, die wegen Fehlbefüllung oder wegen verspäteter Bereitstellung nicht eingesammelt wurden, sind von der Abfallbesitzerin bzw. vom Abfallbesitzer spätestens zum Ende des Abholtages vom öffentlichen Bereitstellungsplatz zurückzuholen.

(3) Öffentliche Flächen dürfen dafür nur am Abholtag beansprucht werden.

(4) Der Zweckverband übernimmt Gerätebatterien nach Maßgabe des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (Batteriegelsetz – BattG) in der derzeit gültigen Fassung, von privaten Endverbraucherinnen und Endverbrauchern oder vom Kleingewerbe. Die Batterien sind dem Zweckverband bei den Wertstoffhöfen oder dem Sonderabfallzwischenlager des Entsorgungszentrum zu überlassen. Die Entsorgung von Industriebatterien (z.B. „Fahrradakku“), ist auch als Kleinmenge ausgeschlossen.

(5) Der Zweckverband übernimmt keine kostenfreie Altölentsorgung über die Schadstoffannahme Entsorgungszentrum Heinde, bei der Schadstoffsammlung ist Altöl ausgeschlossen. Die Altölverordnung gibt vor, dass der Handel die gleiche Menge Altöl wie neu gekauft kostenlos entsorgen muss.

§11

Sonstige verwertbare Abfälle

- (1) Sonstige verwertbare Abfälle sind Abfälle, die der Zweckverband nach KrWG zu verwerten hat (z.B. Autowracks, Altkleider, Altholz, Metalle, stoffgleiche Nichtverpackungen, Kunststoffe, ...)
- (2) Soweit der Zweckverband Sammelsysteme für verwertbare Abfälle aus privaten Haushaltungen eingerichtet hat, sind diese Abfälle getrennt zu erfassen und dem jeweiligen Sammelsystem zu überlassen. Das gilt auch für Abfälle für die es nur ein Bringsystem (z.B. Wertstoffhof) gibt.
- (3) Verwertbare Abfälle aus privaten Haushaltungen, die bei den Wertstoffhöfen oder der Entsorgungsanlage Heinde des Zweckverbandes angeliefert werden, sind dort in den dafür vorgesehenen Behältern für Altholz/Sperrabfall, Metall, Textilien und Leichtverpackungen zuzuführen oder nach Weisung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters des Zweckverbandes zu überlassen.
- (4) Verwertbare Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die dem Zweckverband überlassen werden sollen, sind bei der Entsorgungsanlage Heinde anzuliefern. Die Abfälle sind getrennt zu überlassen, soweit dies im KrWG bestimmt ist oder der Zweckverband das verlangt.

§ 12

Bau- und Abbruchabfälle

- (1) Bau- und Abbruchabfälle im Sinne dieser Satzung sind Bauschutt, Straßenaufbruch und Erdaushub ohne schädliche Verunreinigungen sowie Baustellenabfälle als sonstige Baurestoffe, deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigen muss.
- (2) Bei der Errichtung, der Änderung und dem Abbruch einer baulichen Anlage sind Bau- und Abbruchabfälle, insbesondere Erdaushub, Beton, Ziegel, Steine, Holz, Kunststoffe, Metall und Pappe, vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an voneinander und von anderen Abfällen gemäß den Vorgaben der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) in der jeweils geltenden Fassung getrennt zu halten.
- (3) Bau- und Abbruchabfälle aus privaten Haushalten sind dem Zweckverband oder den von ihm beauftragten Dritten an den bekannt gegebenen Entsorgungsanlagen durch Übergabe zu überlassen.

§ 13

Sperrmüll

- (1) Sperrmüll sind bewegliche Sachen aus privaten Haushaltungen (Wohnungseinrichtungsgegenstände/Möbel), die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichtes oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die vom Zweckverband zur Verfügung gestellten Abfallbehälter passen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnten und deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigen muss.
- (2) Sperrmüll wird bis zu zweimal jährlich auf Antrag des Abfallbesitzers abgefahren oder kann alternativ kostenlos gegen Vorlage der ausgefüllten Antragskarte selbst bis zu zweimal jährlich zu den Entsorgungsanlagen des Zweckverbandes angeliefert werden.
- (3) Der Zweckverband legt den Abfuhrtermin fest und gibt ihn dem Abfallbesitzer rechtzeitig vor der Abfuhr bekannt.
- (4) Sperrmüll ist so gestapelt, gebündelt oder in sonstiger Weise geordnet am Abfuhrtag bis 06.30 Uhr am Fahrbahnrand bereitzustellen, dass die Straße nicht verschmutzt wird und zügiges Verladen möglich ist. Der öffentliche Verkehr auf den Gehwegen und Fahrbahnen darf durch die Bereitstellung nicht gefährdet werden. Die Sperrmüllmenge darf 3 m³ (z.B. 3 m x 1 m x 1 m) nicht überschreiten. Die Einzelstücke dürfen höchstens ein Gewicht von 50 kg und eine Größe von 2,20 m Länge, 1,50 m Breite und 0,75 m Höhe haben. Haushaltskühlgeräte und aus Haushalten zu entsorgenden Waschmaschinen, Wäschetrockner, Wäscheschleudern, Geschirrspülmaschinen, Elektroherde und andere Elektroaltgeräte sind gesondert bereitzustellen. Den Weisungen der Beauftragten des Zweckverbandes sind zu befolgen.

- (5) Für zum Sperrmüll gehörende Abfälle, deren Umfang über den in Abs. 3 genannten hinausgeht, können zur Entsorgungsanlage nach Heinde selbst angeliefert werden.

§ 14

Problemabfälle/Kleinmengen von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen (Sonderabfallkleinmengen)

- (1) Problemabfälle sind schadstoffhaltige Abfälle aus Haushaltungen, die eine umweltschonende Abfallentsorgung erschweren oder gefährden. Dazu zählen z.B. Gifte, Säuren, Laugen, Farben, Reiniger, Polituren, teer- und ölhaltige Rückstände, Pflanzenschutzmittel und sonstige Chemikalien sowie Geräte, die diese Stoffe enthalten wie z.B. Haushaltskühlergeräte, Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen und Batterien.
- (2) Problemabfälle, sind an den bekannt gegebenen Terminen und Orten dem Personal der mobilen Schadstoffsammlung zu übergeben. Rücknahmepflichtige Abfälle werden nicht angenommen. Darüber hinaus können Problemabfälle während der Öffnungszeiten für die Schadstoffsammelhalle auf dem Entsorgungszentrums Heinde übergeben werden.
- (3) Kleinmengen von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen zur Beseitigung (Sonderabfallkleinmengen) Abfälle aus gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen nach KrWG, soweit jährlich nicht mehr als insgesamt 2.000 kg anfallen können über die Schadstoffannahme gegen Gebühr überlassen werden. Die Frage kommenden Abfallarten ergeben sich aus der Abfallverzeichnisverordnung.
- (4) Sonderabfallkleinmengen können dem Zweckverband in den dafür vorgesehenen Behältnissen (verschließbare Originalgebinde oder sonstige fest verschließbare Behältnisse) an der bekannten eingerichteten Sammelstelle – getrennt nach Abfallarten – gegen Gebühr überlassen.

§ 15

Altholz

Altholz sind Abfälle, die aus Massivholz, Holzstoffen oder aus Verbundstoffen mit überwiegendem Holzanteil (mehr als 50 Masseprozent) bestehen.

§ 16

Elektro- und Elektronikgeräte

- (1) Elektro- und Elektronikgeräte sind sämtliche Elektro- und Elektronikgeräte gem. Elektrogesetzes (Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) in der derzeit gültigen Fassung, deren sich die Besitzerin oder der Besitzer entledigt, entledigen will oder muss, einschließlich aller Bauteile, Unterbaugruppen und Verbrauchsmaterialien, die zum Zeitpunkt des Eintritts der Abfalleigenschaft Teil des Altgerätes sind.
- (2) Elektro- und Elektronikgeräte dürfen nicht in die Restabfallbehälter gefüllt werden. Der Zweckverband übernimmt nach Maßgabe des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes Altgeräte aus privaten Haushalten sowie Altgeräte aus anderen Herkunftsbereichen, soweit die Beschaffenheit und die Menge der dort anfallenden Altgeräte mit den in privaten Haushalten anfallenden Altgeräten vergleichbar sind, wenn keine Rückgabe an den Einzelhandel erfolgt. Der Zweckverband kann die Annahme von Altgeräten ablehnen, solange sie auf Grund ihres Zustandes eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen.
- (3) Elektro- und Elektronikgeräte werden nur an den dafür zugelassenen Sammelstellen zurückgenommen. Aus organisatorischen Gründen ist auf den Wertstoffhöfen nur die Abgabe bestimmter Gerätegruppen möglich.
- (4) Bei der Sperrmüllsammlung werden Elektro- und Elektronikgeräte mit Ausnahme Nachtspeichergeräte mitgenommen, die Geräte müssen getrennt von dem sonstigen Sperrmüll gut sichtbar stehen, § 13 Abs 3 ist auch hierbei zu beachten.

§ 17

Sonstiger Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall (Restabfall)

Sonstiger Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall sind alle beweglichen Sachen, die nicht unter die §§ 7 bis 16 fallen und deren sich der Besitzer entledigen will (Restabfall), soweit ihre Entsorgung nicht nach § 4 Abs. 2 bis 7 geregelt ist.

Restabfälle, die vom Zweckverband abzufahren sind, müssen in den zugelassenen Abfallbehältern bereitgestellt werden.

§ 18

Zugelassene Abfallbehälter

(1) Für das Einsammeln der Abfälle sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

a) Restabfallbehälter mit

1. 30 | Füllraummarkierung
2. 40 | Füllraummarkierung
3. 60 | Füllraum oder mit 60 | Füllraummarkierung
4. 80 | Füllraum oder mit 80 | Füllraummarkierung
5. 90 | Füllraum oder mit 90 | Füllraummarkierung
6. 120 | Füllraum
7. 240 | Füllraum
8. 770 | Füllraum
9. 1.100 | Füllraum

b) Bioabfallbehälter mit

1. 40 | Füllraummarkierung
2. 80 | Füllraum
3. 120 | Füllraum
4. 240 | Füllraum
5. 770 | Füllraum
6. 1.100 | Füllraum

c) Altpapierbehälter mit

1. 240 | Füllraum
2. 1.100 | Füllraum

d) Gelbe Tonne mit

1. 120 | Füllraum
2. 240 | Füllraum
3. 1.100 | Füllraum

(2) Soweit die unter Abs. 1 aufgelisteten Restabfallbehälter wegen des Anfalls größerer Abfallmengen nicht ausreichen, stellt der Zweckverband im Rahmen seiner betrieblichen Kapazität auf Antrag Abfallcontainer (Füllraum über 1.100 l) bereit.

(3) Für gelegentlich mehr anfallende Restabfälle und Gartenabfälle stellt der Zweckverband Abfallsäcke zur Verfügung, die bei den vom Zweckverband beauftragten Verteilungsstellen erworben werden können. Sie werden vom Zweckverband eingesammelt, wenn sie am Abfuhrtag neben den zugelassenen Abfallbehältern bereitgestellt sind. Diese Abfallsäcke dienen aber nicht als Ersatz für unzureichenden Behälterraum, es werden maximal 2 Zusatzsäcke am Abfuhrtag mitgenommen. Zu beachten ist ebenfalls das Gewicht gemäß § 4 Abs. (3).

§ 19

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

(1) Der Zweckverband stellt den Anschlusspflichtigen Abfallbehälter in ausreichender Anzahl zur Verfügung. Feste Abfallbehälter sind die im § 18 genannten Restabfallbehälter, Bioabfallbehälter und Abfallcontainer.

- (2) Der Anschlusspflichtige ermittelt das für die zu erwartende Abfallmenge als ausreichend anzusehende Abfallbehältervolumen.

Bei bewohnten Grundstücken muss ein Restabfallbehältervolumen von mindestens 15 l pro Bewohner und Woche, zumindest aber ein Restabfallbehälter mit einer 30 l Füllraummarkierung bereitstehen.

Bei Grundstücken, die sowohl Wohn- als auch sonstigen Zwecken dienen, ist beim Wohnteil nach den Sätzen 1 und 2 zu verfahren; für den anderweitig genutzten Teil (Betrieb, Geschäft, Büro usw.) gelten die Regelungen von mindestens 15 l pro Bewohner/Woche und 2,5 l pro beschäftigte Person/Woche.

Für die Abfuhr von Abfällen wird ein Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung bei Gewerbebetrieben, Freiberuflern und öffentlichen Einrichtungen für jede nicht nur kurzfristig beschäftigte Person ein Anhaltswert von 2,5 Liter pro Woche anzusetzen. Für Krankenhäuser und Pflegeeinrichtung mit Meldepflicht gelten auch mindestens 15 Liter pro Bett und Woche.

Bei Wochenend-, Ferienhaus- und Gartenhausgrundstücken werden, sofern diese Grundstücke an einer vom Abfuhrfahrzeug zu befahrenden Straße liegen, Abfallbehälter in Absprache zwischen dem Anschlusspflichtigen und dem Zweckverband nach Bedarf aufgestellt.

Der Anschlusspflichtige kann vom Zweckverband auf Antrag von der Bereitstellung eines Bioabfallbehälters befreit werden, wenn er sich schriftlich zur Eigenkompostierung aller auf seinem Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle im Sinne von § 7 verpflichtet.

- (3) Solange dem Anschlusspflichtigen kein Bioabfallbehälter des Zweckverbandes zur Verfügung steht und er sich nicht zur Kompostierung aller kompostierbaren Abfälle, die auf seinem Grundstück anfallen, verpflichtet hat, ist pro Bewohner und Woche ein Restabfallbehältervolumen von 30 l bereitzuhalten.
- (4) Anschlusspflichtigen, die glaubhaft machen, ihre Restabfallbehälter dauerhaft mit weniger als 15 l pro Bewohner/Einwohnergleichwert und Woche in Anspruch zu nehmen, kann auf Antrag eine 4-wöchentliche Abfuhr genehmigt werden.
- (5) Für benachbarte anschlusspflichtige Grundstücke, die Wohnzwecken dienen, kann der Zweckverband auf Antrag Abfallgemeinschaften mit gemeinsam nutzbaren Abfallbehältern zulassen. Die Mitglieder der Abfallgemeinschaft werden gebührenrechtlich als Gesamtschuldner behandelt. Für die Größe und Anzahl der Abfallbehälter gilt Abs. 2 sinngemäß.
- (6) Anschlusspflichtige, deren Grundstücke nicht mit den zugelassenen Restabfallbehältern entsorgt werden können, erhalten anstelle fester Restabfallbehälter Abfallsäcke mit dem Volumen, das sie bei der Gestellung von festen Restabfallbehältern in Anspruch nehmen müssten. Bei Gewerbebetrieben, Freiberuflern und öffentlichen Einrichtungen ist für jeden nicht nur kurzfristig Beschäftigten ein Anhaltswert von 2,5 Liter pro Woche anzusetzen.

§ 20

Durchführung der Abfuhr

- (1) Die Restabfallbehälter und die Bioabfallbehälter werden in der Regel 14-täglich geleert.
- (2) Für die Restabfallbehälter kann eine wöchentliche Abfuhr zugelassen werden, soweit es mit dem Abfuhrplan in Einklang steht. Dieses gilt auch für mehrmals wöchentliche Leerungen.
- (3) Die Abfuhr der Abfallcontainer erfolgt auf Antrag.
- (4) Die Abfallbehälter werden werktags von 06.30 Uhr an geleert. Die Abfuhrtage und Abfuhrzeiten bestimmt der Zweckverband. Fällt der Abfuhrtag auf einen gesetzlichen Feiertag, wird die Abfuhr vorgezogen oder nachgeholt. Dieses wird rechtzeitig vorher bekannt gemacht.
- (5) Die Abfallbehälter werden von dem Abholplatz abgeholt und nach der Entleerung wieder dorthin zurückgestellt. Der Anschlusspflichtige hat dafür zu sorgen, dass die Beauftragten des Zweckverbandes während der Abholzeit ungehindert an die Abfallbehälter gelangen können. Kann die Abfuhr aus einem von dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu vertretendem Grunde nicht ausgeführt werden, so erfolgt die Abfuhr am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag für das jeweilige Grundstück. Diese gilt auch, wenn der Zweckverband nicht ungehindert an die Abfallbehälter gelangen kann.

§ 21

Abholplätze der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter bis 240 l Volumen sind am Abfuhrtage rechtzeitig vor der Abfuhrzeit möglichst auf dem Gehweg vor dem Grundstück oder, wo kein Gehweg vorhanden ist, am Fahrbahnrand so bereitzustellen, dass das Abfuhrfahrzeug auf öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden privaten Straßen zur Entleerung so nah wie möglich an sie heranfahren kann und das Entleeren der Behälter sowie das Abfahren ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist.

Die Abfallbehälter mit einem Volumen von 770 l und 1.100 l sind so bereitzustellen, dass das Abfuhrfahrzeug möglichst unmittelbar an die Standplätze heranfahren kann.

Der Transportweg (einfache Strecke) darf bei Abfallbehältern mit einem Volumen von bis zu 240 l nicht länger als 5 m, bei Abfallbehältern mit einem Volumen von 770 l oder 1.100 l nicht länger als 15 m sein.

Die Kosten hierzu regelt § 3 Abs. 10 der Abfallgebührensatzung des Zweckverbandes.

Der Straßenverkehr darf durch die Bereitstellung der Abfallbehälter weder behindert noch gefährdet werden.

Die Abfallbehälter von Grundstücken, die nicht an der Fahrbahn liegen und nur durch Stichstraßen ohne Wendemöglichkeit für das Abfuhrfahrzeug oder durch Gehwege erschlossen sind, sind an der nächsten vom Abfuhrfahrzeug zu befahrenden Fahrbahn entsprechend zur Entleerung bereitzustellen. Dies gilt nicht, wenn dieses Bereitstellen den Verkehr behindern oder gefährden würde; in diesem Fall sind die Behälter auf dem Grundstück maximal 5 m bzw. 15 m vom Grundstückszugang bereitzustellen. Ist der regelmäßige Bereitstellungsplatz der Abfallbehälter mehr als 5 m bzw. 15 m vom Abfuhrfahrzeug entfernt, erhebt der Zweckverband dafür eine besondere Gebühr.

- (2) Abholplatz und Transportweg müssen einen ebenen, trittsicheren und festen Belag haben, der auch den Transport und das Absetzen der Abfallbehälter aushält. Ferner sind sie stets sauber und im Winter schnee- und eisfrei zu halten.

Türen in Transportwegen müssen feststellbar sein. Bei Transportwegen durch Gebäude müssen die Durchgänge mindestens 2 m hoch und 1,50 m breit sein.

Nach der Abfuhr sind die Abfallbehälter umgehend vom Anschlusspflichtigen von der Straße zu entfernen.

Weisungen der Beauftragten des Zweckverbandes hinsichtlich des Abholplatzes sind zu befolgen.

- (3) Für die Abholplätze der Abfallbehälter werden im Einzelfall besondere Anordnungen durch den Zweckverband gegeben.

§ 22

Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter stehen im Eigentum des Zweckverbandes und werden leihweise zur Verfügung gestellt und instandgehalten. Die Abfallbehälter sind vom Pflichtigen schonend zu behandeln und bei Bedarf zu reinigen. Reparaturen dürfen nur durch den Zweckverband vorgenommen werden.
- (2) Die Abfälle dürfen nur in die zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in anderer Weise auf dem Grundstück gelagert oder neben die zu leerenden Abfallbehälter gelegt werden.
- (3) Der Anschlusspflichtige hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Benutzungspflichtigen des Grundstückes zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbehälter dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt und die Füllraummarkierung gemäß § 18 nicht überschritten ist. Das Einstampfen, Einschlämmen von Abfällen sowie das Einfüllen von vorgepressten, brennenden, glühenden oder heißen Abfällen ist unzulässig.

Zugelassene Abfallsäcke müssen zugebunden zur Abholung bereitgestellt werden.

- (5) Die Abfallbehälter dürfen weder mit Gegenständen, die die Abfuhrfahrzeuge oder die Abfallentsorgungsanlage beschädigen können (z.B. massive Eisenteile, Betonstücke, Steine, vorgepresste Abfälle), noch mit Schnee und Eis gefüllt werden.

Überfüllte Abfallbehälter oder Behälter mit eingestampftem, eingeschlammtem, eingefrorenem, glühendem oder heißem Inhalt werden nicht geleert.

- (6) Beschädigungen oder Verlust von festen Abfallbehältern sind dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen. Der Gebührenpflichtige haftet für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung oder durch Verlust der Abfallbehälter entstehen, sofern ihn ein Verschulden trifft. Im Übrigen haftet derjenige, der den Schaden verursacht hat.

§ 23

Anlieferung bei den Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Besitzer von Abfällen und sperrigen Abfällen haben diese im Rahmen der Benutzungsordnungen zu den vom Zweckverband oder beauftragten Dritten betriebenen zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen anzuliefern. Der Transport hat in geschlossenen oder gegen Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen. Der Besitzer kann sich dabei Dritter bedienen.
- (2) Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen wird durch eine Benutzungsordnung geregelt.

§ 24

Modellversuche

Zur Erprobung neuer Abfallbehandlungs-, -entsorgungs-, -sammelungs- oder -transportmethoden oder -systeme und Abrechnungssysteme kann der Zweckverband Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung einführen. Dies kann sich auch auf die Durchführung der Abfuhr und auf die Abholplätze beziehen.

§ 25

Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Anschlusspflichtige haben dem Zweckverband für jedes anschlusspflichtige Grundstück das Vorliegen, den Umfang sowie jede Veränderung der Anschlusspflicht innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Wechselt der Grundstückseigentümer, sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer zur Anzeige verpflichtet.
- (2) Anschluss-, Benutzungs- und Gebührenpflichtige im Sinne der gesonderten Gebührensatzung sind dem Zweckverband zur Auskunft über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des zu entsorgenden Abfalls verpflichtet und haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, die für die ordnungsgemäße Abfallentsorgung erforderlich sind. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeit, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen. Sie haben alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die Entsorgung des Abfalls zu ermöglichen und zu sichern. Den Beauftragten des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim ist zu diesem Zweck ungehindert Zutritt zu allen Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, zu gewähren.

§ 26

Unterbrechung der Abfallentsorgung

Unterbleibt die Abfuhr bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder Verlegungen des Zeitpunkts der Abfuhr, so wird sie so bald wie möglich nachgeholt. Dieses gilt nicht für Unterbrechungen durch höhere Gewalt (z.B. Schneeglätte, Glatteis, Hochwasser).

§ 27**Eigentumsübergang**

- (1) Die Abfälle und Wertstoffe gehen in das Eigentum des Zweckverbandes über, sobald sie eingesammelt sind.
- (2) Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt und dem Fundamt der Stadt Bad Salzdetfurth oder Hildesheim übergeben.
- (3) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle und Wertstoffe zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 28**Gebühren**

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen der Abfallentsorgung erhebt der Zweckverband zur Deckung der Kosten Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Satzung, der Abfallgebührensatzung in der jeweilig aktuellen Version.

§ 29**Bekanntmachungen**

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im amtlichen Verkündungsblatt (Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim). Sie können außerdem in regelmäßig erscheinenden Druckschriften und in ortsüblicher Weise in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden veröffentlicht werden.

§ 30**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen die unter § 4 Satz 3 bis 5 genannten Abfälle in zugelassenen Abfallbehältern zur Abfuhr , sammelt und bereitstellt,
 2. entgegen § 5 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die Abfallentsorgung anschließt oder den vom Benutzungszwang erfassten Abfall nicht von der öffentlichen Abfallabfuhr abholen lässt,
 3. entgegen § 5 Abs. 2 die auf dem Grundstück oder sonst anfallenden dem Benutzungszwang unterliegenden Abfälle nicht dem Zweckverband überlässt,
 4. entgegen § 6 die Abfälle nicht getrennt voneinander bereithält und überlässt,
 5. entgegen § 8 u. 9 die Altglassammelcontainer und Papiercontainer außerhalb der dort angegebenen Wochentage und Tageszeiten befüllt,
 6. entgegen § 8 u. 9 nicht im Rahmen des einheitlichen Wertstofffassungssystems an den bekannt gegebenen Wertstoffsammelstationen durch Eingabe in die entsprechend gekennzeichneten Altglascontainer überlässt,
 7. entgegen § 8 u. 9 nicht durch Eingabe in die entsprechend gekennzeichneten Altpapiercontainer oder Altpapierbehälter überlässt,
 8. entgegen § 13 die sperrigen Abfälle oder die Abfallbehälter nicht ordnungsgemäß oder entgegen den vollziehbaren Weisungen der Beauftragten des Zweckverbandes bereitstellt,
 9. entgegen § 4 mehr als 2.000 kg Problemabfälle überlässt und diese Überschreitung bereits zum Beginn des Jahres absehen konnte,
 10. entgegen § 19 nicht das notwendige Abfallbehältervolumen ermittelt und entsprechend anfordert,

11. entgegen § 22 die zur Verfügung gestellten Abfallbehälter nicht schonend und sachgemäß behandelt, die Beschädigung oder den Verlust nicht unverzüglich anzeigt,
12. entgegen § 21 nicht dafür sorgt, dass die vom Zweckverband zur Verfügung gestellten Abfallbehälter ordnungsgemäß von den Benutzungspflichtigen benutzt werden können, oder die Behälter unzugänglich aufstellt,
13. entgegen § 22 Abfälle in den Abfallbehälter einstampft oder einschlämmt und dadurch die ordnungsgemäße Leerung behindert oder die Füllraummarkierung missachtet,
14. entgegen § 25 seiner Anzeige- und Auskunftspflicht nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig nachkommt,
15. entgegen § 25 nicht die Anzahl der Beschäftigten bzw. die Bettenzahl mitteilt,
16. entgegen § 25 nicht alle notwendigen Maßnahmen trifft, um die Entsorgung des Abfalls zu ermöglichen und zu sichern,
17. entgegen § 25 den Beauftragten des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim keinen Zutritt zu Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, gewährt,
18. entgegen § 27 anfallende Abfälle und Wertstoffe unbefugt durchsucht oder wegnimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu EUR 5.000,- geahndet werden.

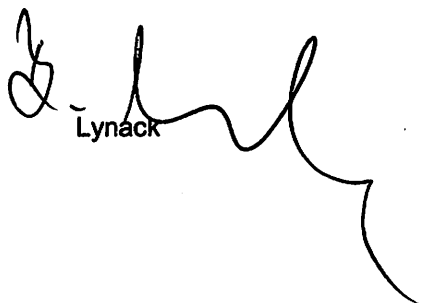
§ 31

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim vom 17.03.1997 in der Fassung der letzten Änderung vom 01.01.2019 außer Kraft.

Bad Salzdetfurth, den 18.12.2024

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung


Lynack

Der Verbandsgeschäftsführer


Krüger

Anlage 1 zur Satzung über die Abfallentsorgung des Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim
 Abfallkatalog (Positivkatalog) über die *nicht* ausgeschlossenen Abfälle

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Mengenbe- grenzung	Entsorgungs- weg	Kennzeichen
1	Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen			
01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen			
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen		D	d
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton		D	d
01 04 10	staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen		D	d
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen		D	d
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen		D	d
2	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln			
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei			
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen		T	d
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe		T	b und d
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)		T	b und d
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft		V/T	b und d
02 01 08*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	bis 2000 kg/a	S	
02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen		D	d
02 01 10	Metallabfälle		D	b
02 02	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs			
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe		T	a
02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse			
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe		T	a
02 04	Abfälle aus der Zuckerherstellung			
02 04 01	Rübenerde		D	d
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm		D	d
3	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe			
03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln			
03 01 01	Rinden- und Korkabfälle		T	b und d
03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten (nur Lagerung verpackt)	max. 20 t je Anfallstelle	T	c und d
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen		T	b und d
03 02	Abfälle aus der Holzkonservierung			
03 02 01*	halogenfreie organische Holzschutzmittel	bis 2000 kg/a	S	
03 02 02*	chlororganische Holzschutzmittel	bis 2000 kg/a	S	
03 02 03*	metallorganische Holzschutzmittel	bis 2000 kg/a	S	
03 02 04*	anorganische Holzschutzmittel	bis 2000 kg/a	S	
03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe			
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle		T	b und d
03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling		T	b und d
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen		T	
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling		T	b und d
03 03 09	Kalkschlammabfälle		D	
4	Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie			
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie			
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)	bis 2000 kg/a	S	
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern		T	a
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern		T	a
5	Abfälle aus der Erdölraffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse			
05 01	Abfälle aus der Erdölraffination			
05 01 03*	Bodenschlämme aus Tanks	bis 2000 kg/a	S	
05 01 06*	ölhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung	bis 2000 kg/a	S	
05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung		D	d
05 01 14	Abfälle aus Kühlkolonnen		D	d
05 06	Abfälle aus der Kohlepyrolyse			
05 06 04	Abfälle aus Kühlkolonnen		D	d
6	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen			
06 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren			

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Mengenbegrenzung	Entsorgungsweg	Kennzeichen
06 01 01*	Schwefelsäure und schweflige Säure	bis 2000 kg/a	S	
06 01 02*	Salzsäure	bis 2000 kg/a	S	
06 01 03*	Flusssäure	bis 2000 kg/a	S	
06 01 04*	Phosphorsäure und phosphorige Säure	bis 2000 kg/a	S	
06 01 05*	Salpetersäure und salpetrige Säure	bis 2000 kg/a	S	
06 01 99	Abfälle a. n. g.	bis 2000 kg/a	S	
06 02	Abfälle aus HZVA von Basen			
06 02 03*	Ammoniumhydroxid	bis 2000 kg/a	S	
06 02 99	Abfälle a. n. g.	bis 2000 kg/a	S	
06 03	Abfälle aus HZVA von Salzen, Satzlösungen und Metalloxiden			
06 03 13*	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten	bis 2000 kg/a	S	
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen		D	d
06 04	Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen			
06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle	bis 2000 kg/a	S	
06 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung			
06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen		D	d
06 06	Abfälle aus HZVA von schwefelhaltigen Chemikalien, aus Schwefelchemie und Entschwefelungsprozessen			
06 06 03	sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen		D	d
06 11	Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern			
06 11 01	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Titandioxidherstellung		D	d
06 13	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen a. n. g.			
06 13 03	Industrieruß		D	d
7	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen			
07 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien			
07 01 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	bis 2000 kg/a	S	
07 02	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern			
07 02 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	bis 2000 kg/a	S	
07 02 15	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen		D	d
07 02 17	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten		D	d
07 02 99	Abfälle a. n. g.		T	c und d
8	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben			
08 01	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken			
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	bis 2000 kg/a	S	
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen		T	d
08 01 13*	Farb- und Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	bis 2000 kg/a	S	
08 01 15*	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	bis 2000 kg/a	S	
08 02	Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)	bis 2000 kg/a	S	
08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten		D	d
08 03	Abfälle aus HZVA von Druckfarben			
08 03 12*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	bis 2000 kg/a	S	
08 03 14*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	bis 2000 kg/a	S	
08 03 17*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	bis 2000 kg/a	S	
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen		T	d
08 04	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)			
08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	bis 2000 kg/a	S	
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen		T	d
10	Abfälle aus thermischen Prozessen			
10 01	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)			
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt		D	d
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung		D	d
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz		D	d
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen		D	d
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen		D	d
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen		D	d
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung		D	d
10 01 26	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung		D	d
10 02	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie			
10 02 11*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	bis 2000 kg/a	S	
10 03	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie			

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Mengenbegrenzung	Entsorgungsweg	Kennzeichen
10 03 02	Anodenschrott		D	d
10 03 24	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen		D	d
10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen		D	d
10 03 28	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen		D	d
10 03 30	Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen		D	d
10 04	Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie			
10 04 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen		D	d
10 05	Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie			
10 05 04	andere Teilchen und Staub		D	d
10 05 09	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen		D	d
10 06	Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie			d
10 06 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)		D	d
10 06 04	andere Teilchen und Staub		D	
10 06 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen		D	d
10 07	Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie			
10 07 04	andere Teilchen und Staub		D	d
10 07 08	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen		D	d
10 08	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichtisenmetallurgie			
10 08 04	Teilchen und Staub		D	d
10 08 09	andere Schlacken		D	d
10 08 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen		D	d
10 08 13	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoff enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen		D	d
10 08 14	Anodenschrott		D	d
10 08 16	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt		D	d
10 08 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen		D	d
10 08 20	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen		D	d
10 09	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl			
10 09 03	Ofenschlacke		D	d
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen		D	d
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen		D	d
10 09 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält		D	c und d
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt		D	d
10 09 12	andere Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen		D	d
10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen		D	d
10 09 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen		D	d
10 10	Abfälle vom Gießen von Nichtisenmetallen			
10 10 03	Ofenschlacke		D	d
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen		D	d
10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt		D	d
10 10 12	andere Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen		D	d
10 10 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen		D	d
10 10 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen		D	d
10 10 99	Abfälle a. n. g.		D	d
10 11	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen			
10 11 05	Teilchen und Staub		D	d
10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt		D	d
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt		D	d
10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen		D	d
10 11 16	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen		D	d
10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen		D	d
10 11 20	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen		D	d
10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug			
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen		D	d

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Mengenbegrenzung	Entsorgungsweg	Kennzeichen
10 12 03	Teilchen und Staub		D	d
10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung		D	d
10 12 06	verworfenen Formen		D	d
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)		D	d
10 12 10	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen		D	d
10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen		D	d
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		D	d
10 13	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen			
10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen		D	d
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk		D	d
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)		D	d
10 13 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung		D	d
10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen		D	d
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen		D	d
10 13 13	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen		D	d
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme		D	d
11	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichtisenhydrometallurgie			
11 01	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z.B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)			
11 01 05*	saure Beizlösungen	bis 2000 kg/a	S	
11 01 07*	alkalische Beizlösungen	bis 2000 kg/a	S	
11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen		D	d
11 02	Abfälle aus Prozessen der Nichtisen-Hydrometallurgie			
11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse		D	d
11 02 06	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen		D	d
11 03	Schlämme und Feststoffe aus Härteprozessen			
11 05	Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung			
11 05 01	Hartzink		D	b und d
11 05 02	Zinkasche		D	b und d
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen			
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen			
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne		D	b und d
12 01 02	Eisenstaub und -teilchen		D	b und d
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne		D	b und d
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen		D	b und d
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne		T	b und d
12 01 06*	halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	bis 2000 kg/a	S	
12 01 07*	halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	bis 2000 kg/a	S	
12 01 08*	halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	bis 2000 kg/a	S	
12 01 09*	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	bis 2000 kg/a	S	
12 01 10*	synthetische Bearbeitungsöle	bis 2000 kg/a	S	
12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette	bis 2000 kg/a	S	
12 01 13	Schweißabfälle		D	b und d
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen		D	d
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen		D	d
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen		D	d
12 01 99	Abfälle a. n. g.		D	d
13	Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter Kapitel 05, 12 oder 19 fallen)			
13 01	Abfälle von Hydraulikölen			
13 01 09*	chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	bis 2000 kg/a	S	
13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	bis 2000 kg/a	S	
13 02	Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen			
13 02 04*	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	bis 2000 kg/a	S	
13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	bis 2000 kg/a	S	
13 03	Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungsölen			
13 03 01*	Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten	bis 2000 kg/a	S	
13 03 08*	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle	bis 2000 kg/a	S	
13 03 09*	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle			

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Mengenbegrenzung	Entsorgungsweg	Kennzeichen
13 03 10*	andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle	bis 2000 kg/a	S	
13 05	Inhalte von Öl-Wasserabscheidern			
13 05 01*	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-Wasserabscheidern		D	c und d
14	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln und Treibgasen (außer Abfälle, die unter Kapitel 07 oder 08 fallen)			
14 06	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen			
14 06 01*	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, HFCKW, HFKW	bis 2000 kg/a	S	
14 06 02*	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische	bis 2000 kg/a	S	
14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische	bis 2000 kg/a	S	
14 06 04*	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten	bis 2000 kg/a	S	
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)			
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)			
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe		V/T	b und d
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff		V/T	b und d
15 01 03	Verpackungen aus Holz		V/T	b und d
15 01 04	Verpackungen aus Metall		D/V	b und d
15 01 05	Verbundverpackungen		V/T	b und d
15 01 06	gemischte Verpackungen		V/T	b und d
15 01 07	Verpackungen aus Glas		D	b und d
15 01 09	Verpackungen aus Textilien		V/T	b und d
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	bis 2000 kg/a	S	
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung			
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich A-Filter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	bis 2000 kg/a	S	
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen			a
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind			
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)			
16 01 12	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen		D	b und d
16 01 13*	Bremsflüssigkeiten	bis 2000 kg/a	S	
16 01 20	Glas		D	b und d
16 02	Elektrische und elektronische Geräte und deren Bauteile			
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	bis 2000 kg/a	S	
16 02 10*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen	nach Elektro G	V	
16 02 11*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe, HFCKW oder HFKW enthalten	nach Elektro G	V	
16 02 12*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten		D/V	b und d
16 02 13*	gefährliche Bauteile 22) enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	nach Elektro G	V	
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	nach Elektro G	V	
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bauteile	nach Elektro G	V	
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	nach Elektro G	V	
16 03	Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse			
16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen		D	d
16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien			
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	bis 2000 kg/a	S	
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	bis 2000 kg/a	S	
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	bis 2000 kg/a	S	
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	bis 2000 kg/a	S	
16 06	Batterien und Akkumulatoren			
16 06 01*	Bleibatterien	bis 2000 kg/a	S	
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien	bis 2000 kg/a	S	
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien	bis 2000 kg/a	S	
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)	bis 2000 kg/a	S	
16 11	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien			
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen		D	d
16 11 04	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen		D	d
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)			
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik			

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Mengenbegrenzung	Entsorgungsweg	Kennzeichen
17 01 01	Beton	max. 1 m ³ pro Tag nur privat Verwertung	V/D	b und d
17 01 02	Ziegel	max. 1 m ³ pro Tag nur privat Verwertung	V/D	b und d
17 01 03	Fliesen und Keramik	maximal 1 m ³ pro Tag nur privat	V/D	b und d
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten			c und d
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	maximal 1 m ³ pro Tag nur privat	V/D	b und d
17 02	Holz, Glas und Kunststoff			
17 02 01	Holz		V/T	d
17 02 02	Glas		D	b und d
17 02 03	Kunststoff		V/T	b und d
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind		V/T	d
17 03	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte			
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische	bis 20 t je Anfallstelle	V/D	b und d
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen		V/T	b und d
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	bis 20 t je Anfallstelle	V/T	b und d
17 04	Metalle (einschließlich Legierungen)			
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing			b
17 04 02	Aluminium			b
17 04 05	Eisen und Stahl			b
17 04 06	Zinn			b
17 04 07	gemischte Metalle			b
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut			
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten		D	c und d
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen		D	b und d
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält			c und d
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt			b und d
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält			c und d
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt		D	b und d
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe			
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält	von Gewerbe max. 3 m ³ je Anfallstelle	D	c und d
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	von Gewerbe max. 3 m ³ je Anfallstelle	D	d
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	bei Styropor maximal 1 m ³ pro Tag nur privat	D/T	d
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	bis 20 t je Anfallstelle	D	d
17 08	Baustoffe auf Gipsbasis			
17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind		D	c und d
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen		D	b und d
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle			
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten		D/T/V	c und d
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen		D/T/V	b und d
18	Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)			
18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen			
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)		T	a
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)		T	a
18 01 06*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	bis 2000 kg/a	S	
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen		T	a
18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren			

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Mengenbegrenzung	Entsorgungsweg	Kennzeichen
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen		T	a
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden		T	a
18 02 05*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	bis 2000 kg/a	S	
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für Industrielle Zwecke			
19 01	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen			
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt		D	d
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen		D	d
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13 fällt		D	d
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt		D	d
19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen		D	d
19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung		D	d
19 02	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)			
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen		D	d
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen		D	d
19 03	Stabilisierte und verfestigte Abfälle			
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen		D	d
19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen		D	d
19 04	Verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung			
19 04 01	verglaste Abfälle		D	d
19 04 02*	Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung		D	d
19 05	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen			
19 05 99	Abfälle a. n. g.		D	d
19 06	Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen			
19 06 03	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen		D	d
19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen		D	d
19 07	Deponiesickerwasser			
19 07 02*	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält		Entsorgung über Kläranlage ZAH	c
19 07 03	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt		Entsorgung über Kläranlage ZAH	c
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.			
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände		T	a
19 08 02	Sandfangrückstände		D	d
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser		T	a
19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder Industriellen Brauchwasser			
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände		T	a
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung		D	d
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung		D	d
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle		T	a
19 10	Abfälle aus dem Schreddern von metallhaltigen Abfällen			
19 10 01	Eisen- und Stahlabfälle		D	d
19 10 02	NE-Metall-Abfälle		D	d
19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen		D	d
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.			
19 12 01	Papier und Pappe		V	b und d
19 12 02	Eisenmetalle		D/V	b und d
19 12 03	Nichteisenmetalle		D/V	b und d
19 12 04	Kunststoff und Gummi		V/T	b und d
19 12 05	Glas		D	b und d
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)		D	b und d
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)		T	a
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen		T	a
19 13	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser			
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen		D	d
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen		D	d
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen		D	d
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen			
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)			

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Mengenbegrenzung	Entsorgungsweg	Kennzeichen
20 01 01	Papier und Pappe		V/T	b und d
20 01 02	Glas		D	b und d
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle		T	b und d
20 01 10	Bekleidung		T	b und d
20 01 11	Textilien		V/T	b und d
20 01 13*	Lösemittel	bis 2000 kg/a	S	
20 01 14*	Säuren	bis 2000 kg/a	S	
20 01 15*	Laugen	bis 2000 kg/a	S	
20 01 17*	Fotochemikalien	bis 2000 kg/a	S	
20 01 19*	Pestizide	bis 2000 kg/a	S	
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	nach Elektro G	V	
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	nach Elektro G	V	
20 01 25	Speiseöle und -fette	bis 100 Liter	V/T	b und d
20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	bis 2000 kg/a	S	
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	bis 2000 kg/a	S	
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen		T	d
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	bis 2000 kg/a	S	
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen		T	d
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen		T	a
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	bis 2000 kg/a	S	
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	bis 2000 kg/a	S	
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile (66) enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen		V	
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen		V	
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	bis 20 t je Anfallstelle	V	
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt		V/T	
20 01 39	Kunststoffe		V/T	
20 01 40	Metalle		D/V	b und d
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen			d
20 01 99	sonstige Fraktionen a. n. g.			
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)			
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle		V/T	b und d
20 02 02	Boden und Steine		D	b und d
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle			b und d
20 03	Andere Siedlungsabfälle			
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle		T	a
20 03 02	Marktabfälle		T	a
20 03 03	Straßenkehrschutt		D/T	b und d
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung		D	d
20 03 07	Sperrmüll		V/T	
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.		D	d

Anmerkungen und Erläuterungen zum Positivkatalog:

Die mit Sternchen versehenen Abfallarten sind "gefährliche Abfälle"

HZVA Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung aus dem Europäischen Abfallverzeichnis.

In der Spalte Entsorgungsweg bedeutet:

D: Deponierung DK II (in der Regel mit Analyse und stichfest)

S: Annahme über die Schadoffsammelhalle (Kleinmengenregelung nach § 4 Abs. 1 für Problemabfälle)

T: Thermische Beseitigung (siehe § 4 Abs. 2)

V: Annahme von Abfällen die einer Verwertung zugeführt werden

In der Spalte Kennzeichen bedeutet:

a: Abfall zur Beseitigung andienungspflichtig

b: In der Regel Abfälle zur Verwertung

c: Entsorgung nach Einzelfallprüfung der Behörde

d: Abfälle zur Beseitigung ohne Andienungspflicht Grenzwerte DepV müssen eingehalten werden